

EG - Sicherheitsdatenblatt**NXA842 Intercrete 4841 Part B****Version Nr 3 Überarbeitungsdatum 29/01/13**

Erfüllt Verordnungsanforderungen (EG) Nr.1907/2006 (REACH), Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung**1.1. Produktidentifikator** Intercrete 4841 Part B

Produkt-Nummer NXA842

Biozid Registriernummer

1.2. Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wirdNur für den dafür vorgesehenen Beschichtungsstoff (Farbe und Farbzubehörstoff)
Gebrauch

Nur für den gewerblichen Gebrauch.

Applikationsmethoden Siehe technisches Datenblatt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller** International Paint Ltd.
Stoneygate Lane
Felling Gateshead
Tyne and Wear
NE10 0JY UK**Importeur** Akzo Nobel Coatings GmbH
Aubergstrasse 7
A-5161 Elixhausen Österreich**Telefon.** +44 (0)191 469 6111**Telefon.** +43 662 489890**Telefax** +44 (0)191 438 3711**Telefax** +43 662 48989 11**1.4. Notfall-Telefonnummer****Hersteller** +44 (0)191 469 6111 (24 Std.)**Importeur** +43 662 489890**Telefonnummer der Giftzentrale.:****Nur zur Beratung für Ärzte und Krankenhäuser**

+44 (0)844 892 0111

Tel.: +43-1-406-4343
(24hr/Jeden Tag)**E-Mail** sdsfellingUK@akzonobel.com**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Klassifizierung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Skin Irrit. 2;H315

Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1;H318

Verursacht schwere Augenschäden.

EUH203

Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Klassifizierung entsprechend 67/548/EWG oder 1999/45/EG.

Xi

Reizend.

R38

Reizt die Haut.

R41

Gefahr ernster Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Unter Berücksichtigung der toxischen Daten aufgeführt im Abschnitt 11 & 12 wurde das Produkt wie folgt etikettiert.

Entsprechend Verordnung (EG) No 1272/2008



Gefahr.

Enthält: Portland Zement,

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

EUH203 Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

p260 Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

p280 Schutzhandschuhe / Augenschutz /Gesichtsschutz tragen.

P301+331+315 BEI VERSCHLUCKEN: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302+352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt / Behälter entsprechend örtlichen / nationalen Verordnungen entsorgen.

HINWEIS: Durch den Zusatz eines Reduktionsmittels wird gewährleistet, dass bei sachgerechter Lagerung über einen Zeitraum von 12 Monaten nach Herstellungsdatum (siehe Verpackungsaufdruck), der Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung unter 2 ppm in der Trockenmasse des Zements liegt. Die Verwendung des Produktes nach Ablauf dieses Zeitraums oder die Lagerung unter ungünstigen Bedingungen kann das Risiko einer allergischen Hautreaktion erhöhen. Persönliche Schutzausrüstung muss getragen werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine PBT/vPvB Chemikalien.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe

die im Sinne der Richtlinie über gefährliche Stoffe 67/548/EWG gesundheitsgefährdend sind.

Bezeichnung/Chemische Bezeichnung	Gewicht %	67/548/EEC Klassifizierung	EG Nr. 1272/2008 Klassifizierung	Anmerkungen
Portland Zement CAS-Nr.: 0065997-15-1 EG Nummer 266-043-4 Indexnr.: REACH Reg.-Nr.:	25 - < 50	Xi;R38 Xi;R41 R43	Skin Irrit. 2;H315 Eye Dam. 1;H318 Skin Sens. 1;H317	[1][2]
Calcium hydroxide CAS-Nr.: 0001305-62-0 EG Nummer Indexnr.: REACH Reg.-Nr.:	1 - < 2.5			[1]
Natriumnitrit CAS-Nr.: 0007632-00-0 EG Nummer 231-555-9 Indexnr.: 007-010-00-4	0 - < 1	O;R8 T;R25 N;R50	Ox. Sol. 3;H272 Acute Tox. 3;H301 Aquatic Acute 1;H400	[1]

- [1] Substanz ist klassifiziert als gesundheits- oder umweltschädlich
- [2] Substanz mit einem Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz
- [3] PBT-Substanz oder vPvB-Substanz

* Der volle Text der Sätze wird in Teil 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Einatmen

Frischlufzufuhr, Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen; ärztlichen Rat einholen.

nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Angaben zu einer gegebenenfalls benötigten sofortigen ärztlichen Hilfe und Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

geeignete Löschmittel:

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl.

5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuer erzeugt dichten, schwarzen Rauch. Zersetzungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickstoffoxide.

Exposition vermeiden und Atemschutzgerät, wo notwendig, tragen.

5.3. Besondere Schutzmaßnahmen für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen, keine nicht-Ex-geschützte Beleuchtung oder elektrische Geräte ein- oder ausschalten. Im Fall von grösserem Auslaufen / Verschütten in einem geschlossenen Raum diesen Bereich evakuieren und prüfen ob die Staubbelastung unter dem Unteren Explosionspunkt liegt bevor Personen wieder eintreten dürfen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Staub nicht einatmen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 8) beachten.

Das verschüttete Material mit einem funkensicheren Staubsauger aufnehmen oder feucht zusammenkehren und in Behälter zur Versorgung gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Punkt 13).

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Handhabung

Staub kann mit Luft explosive Mischungen erzeugen.

Lager-, Fertigungs- und Applikations-Bereiche sollten belüftet werden um entzündliche oder explosive Konzentrationen des Staubes in der Luft über dem

Arbeitsplatz Grenzwert (AGW) zu vermeiden.

bei Lagerung

mit den Gebinden vorsichtig umgehen, um sie vor Beschädigungen und Auslaufen zu schützen.

Offene Flammen und Rauchen ist im Lagerbereich verboten. Es wird empfohlen, daß Gabelstapler und elektrische Geräte nach dem entsprechenden Standard ausgelegt sind.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von folgenden Stoffen entfernt halten: oxidierenden Mitteln, starken Alkalien, starken Säuren
Haut- und Augenkontakt vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Sicherheitshinweise auf dem Etikett beachten. Persönliche Schutzausrüstung gemäss Abschnitt 8 verwenden.

Rauchen, Essen und Trinken verboten in allen Fertigungs- und Applikations-Bereichen.

Niemals Druckluft verwenden um einen Behälter zu leeren; Behälter sind keine Druckkessel.

Nur an einem gut gelüfteten, trockenen Ort lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nur auf Beton oder anderen undurchlässigen Fußböden lagern, vorzugsweise über einer Auffangwanne für Leckagen. Nicht mehr als drei Paletten übereinander stapeln. Gebinde stets geschlossen halten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Stets im Originalgebinde aufbewahren, oder in einem entsprechendem Gefäß. Unbefugten Personen ist der Zugang untersagt.

7.3. Spezifische Endverwendungszwecke

Kein Explosionsszenario verfügbar, siehe Daten in Teil 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Material	Schwanerschaft Spitzenbegrenzung Gruppe	Langzeit (8 Std. TWA)	
		ppm	mg/m ³

DNEL/PNEC Werte

Keine Daten verfügbar für die Mischung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz tragen, z.B. Schutzbrille, Korbbrille oder Visier. Augenschutz muss den Erfordernissen des Standards EN166 entsprechen.

Hautschutz

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen. Schutzsalben können beim Schutz der ausgesetzten Hautpartien behilflich sein, sie sollten jedoch nicht nach einer schon stattgefundenen Exposition aufgetragen werden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Chemiekalienresistente Schutzhandschuhe gemäss EN 374 Norm verwenden: Schutzhandschuhe gegen Chemiekalien und Mikroorganismen.

Empfohlene Schutzhandschuhe: Viton ® or Nitrile
Mindestdurchbruchzeit: 480 min

Empfohlene Schutzhandschuhe sind basierend auf dem/den mengenmässig vorherrschenden Lösemittel [n]. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird ein Schutzhandschuh der Klasse 6 (Durchbruchzeit grösser 480 min gemäss EN 374) empfohlen. Für kurzzeitigen Kontakt werden Schutzhandschuhe der Klasse 2 oder höher (Durchbruchzeit grösser 30 min gemäss EN 374) empfohlen.

HINWEIS: Für die Auswahl von Schutzhandschuhen für eine bestimmte Verwendung und die Dauer ihrer Benutzung an den Arbeitsplätzen sollte alle relevanten Arbeitsplatzfaktoren berücksichtigt werden. Insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, sind zu beachten: Andere Chemiekalien am Arbeitsplatz, physikalische Anforderungen (Schnitt- / Stichschutz, Dexterität, Thermo-Schutz), potentielle Körperreaktionen auf das Handschuhmaterial und Anweisungen / Spezifikationen des Schutzhandschuhherstellers.

Der Benutzer muss sicherstellen, dass er den Handschuhtyp zum Umgang mit diesem Produkt auswählt, der am besten geeignet ist, wobei die speziellen Einsatzbedingungen gemäss der Risikoeinschätzung des Benutzers berücksichtigt werden müssen.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den AGW, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Für maximalen Schutz beim Versprühen dieses Produkts wird empfohlen, einen Multilayer-Kombinationsfilter wie etwa ABEK1 zu verwenden. In geschlossenen Räumen Preßluft- oder Frischluft-Atemgeräte benutzen.

Thermische Gefahren

Keine Daten verfügbar für die Mischung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen	Weiss Pulver
Geruch	geruchslos
Geruchsschwelle	Nicht gemessen
pH	Nicht gemessen
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	Nicht gemessen
Siedebeginn und Siedepunktbereich (°C)	2230
Flammpunkt (°C)	101
Verdampfungsgeschwindigkeit (Ether = 1)	Nicht gemessen
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Untere Ex-Grenze:: Nicht gemessen Obere Explosionsgrenze: Nicht gemessen
Dampfdruck (Pa)	Nicht gemessen
Dampfdichte	schwerer als Luft
relative Dichte	1.10
Löslichkeit(en)	mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	Nicht gemessen
Selbstentzündungstemperatur (°C)	Nicht gemessen
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht gemessen
Viskosität (cSt.)	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine weitere Information

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährliche Reaktion, wenn nach Bestimmungen gehandhabt und gelagert (siehe Teil 7)

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann exotherm reagieren mit oxidierenden Mitteln, starken Alkalien, starken Säuren

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Beständig unter empfohlenen Lager- und Handhabungsbedingungen (siehe Teil 7)

10.5. Unverträgliche Materialien

Von folgenden Stoffen entfernt halten: oxidierenden Mitteln, starken Alkalien, starken Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Feuer erzeugt dichten, schwarzen Rauch. Zersetzungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickstoffoxide.

Exposition vermeiden und Atemschutzgerät, wo notwendig, tragen.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

akute Toxizität

Entstehen von Staubkonzentration über dem angegebenen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) kann

Gesundheitsrisiken erzeugen, wie Schleimhaut- und Atmungs-System Reizung und nachteilige Effekte für die Nieren, Leber und das zentrale Nervensystem.

Wiederholter oder längerer Kontakt mit Gemischen kann das natürliche Hautfett reduzieren was Austrocknung und Reizung zur Folge hat. Staub in den Augen kann Reizung und Empfindlichkeit mit möglicher zurückgehender Schädigung zur Folge haben.

Die Zubereitung wurde klassifiziert auf Basis der nachstehend aufgeführten akuten Toxizitätsdaten und entsprechend eingestuft für toxische Gefahren. Siehe Abschnitt 2 für Details.

Bestandteil	Oral LD50, mg/kg	Haut LD50, mg/kg	Einatmen Dampf LD50, mg/L/4 Std.	Einatmen Staub/Nebel LD50, mg/L/4 Std.
Calcium hydroxide - (1305-62-0)	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Natriumnitrit - (7632-00-0)	180.00, Ratte	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	5.50, Ratte
Portland Zement - (65997-15-1)	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

Klassifizierung	Kategorie	Gefahrenbeschreibung
AKUTE ORALE TOXIZITÄT	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
AKUTE DERMALE TOXIZITÄT	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
AKUTE INHALATIVE TOXIZITÄT	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Verursacht Hautreizungen.
schwere Augenschädigung/-reizung	1	Verursacht schwere Augenschäden.
SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
SENSIBILISIERUNG DER HAUT	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
Karzinogenität	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend
Aspirationsgefahr.	Nicht klassifiziert	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Die Zubereitung wurde anhand der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft, aber enthält Stoffe die umweltgefährlich sind. Siehe Detailangaben in Kapitel 3.

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Aquatische Ökotoxizität

Bezeichnung	96 hr LC50 fish, mg/l	48 hr EC50 crustacea, mg/l	ErC50 algae, mg/l
Portland Zement - (65997-15-1)	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Calcium hydroxide - (1305-62-0)	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	0.00 (hr),
Natriumnitrit - (7632-00-0)	0.11, Oncorhynchus mykiss	12.50, Daphnia magna	159.00 (72 hr), Tetraselmis chuii

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht gemessen

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine PBT/vPvB Chemikalien.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Abfall Farben Klassifizierung: 08 02 01 - Abfälle von Beschichtungspulver

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Non hazardous

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN

kein Gefahrgut gemäss ADR

IMDG

Klasse

Unterklasse -

Absonderungsgruppe

No segregation group appropriate

EmS

ICAO/IATA

Klasse

Unterklasse -

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID/ADN Environmentally Hazardous: Nein

IMDG Meeresschadstoff: Nein

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Keine weitere Information

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

EU Gesetzgebung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

Nationale Gesetzgebung

Keine festgestellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung entsprechend 67/548/EWG oder 1999/45/EG.

Xi	Reizend.
R38	Reizt die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.

16.2. Kennzeichnungselemente

Entsprechend 1999/45/EG



Reizend

Enthält: Portland Zement,
R38 Reizt die Haut.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.

S24 Berührung mit der Haut vermeiden.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

P-Sätze:

Enthält chrom(VI)verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

IMPORTANT NOTE: the information contained in this data sheet (as may be amended from time to time) is not intended to be exhaustive and is presented in good faith and believed to be correct as of the date on which it is prepared. It is the user's responsibility to verify that this data sheet is current prior to using the product to which it relates.

Persons using the information must make their own determinations as to the suitability of the relevant product for their purposes prior to use. Where those purposes are other than as specifically recommended in this safety data sheet, then the user uses the product at their own risk.

MANUFACTURER'S DISCLAIMER: the conditions, methods and factors affecting the handling, storage, application, use and disposal of the product are not under the control and knowledge of the manufacturer. Therefore the manufacturer does not assume responsibility for any adverse events which may occur in the handling, storage, application, use, misuse or disposal of the product and, so far as permitted by applicable law, the manufacturer expressly disclaims liability for any and all loss, damages and/or expenses arising out of or in any way connected to the storage, handling, use or disposal of the product. Safe handling, storage, use and disposal are the responsibility of the users. Users must comply with all applicable health and safety laws.

Unless we have agreed to the contrary, all products are supplied by us subject to our standard terms and conditions of business, which include limitations of liability. Please make sure to refer to these and / or the relevant agreement which you have with AkzoNobel (or its affiliate, as the case may be).

© AkzoNobel

R, H & EUH-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Abschnitt 3:

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

R25 Giftig beim Einatmen.

R38 Reizt die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

R8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

Dokumentende



Die informationskomposition aus dem technischen Datenblatt, dem EG-Sicherheitsdatenblatt und der Kennzeichnung auf dem Produktgebinde ergibt eine vollständige Produktinformation. Die Produkt-Datenblätter sind auf Anfrage bei International Farbenwerke GmbH erhältlich oder von unseren Internet-Seiten, www.yachtpaint.com, www.international-marine.com, www.international-pc.com.